

Zeitschrift: Energie & Umwelt : das Magazin der Schweizerischen Energie-Stiftung SES
Herausgeber: Schweizerische Energie-Stiftung
Band: - (1986)
Heft: 3: Lichtblick in der Energiepolitik?

Artikel: Kernenergiegesetz : aussteigen und endlagern!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-586550>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kernenergiegesetz – aussteigen und endlagern!

Es sei vorweggenommen: Da kein Bedarf nach Atomkraftwerken besteht, wohl aber ein Bedürfnis nach der Endlagerung radioaktiver Abfälle und der Vorentwurf des bis Juli 1986 in die Vernehmlassung geschickten Kernenergiegesetzes auf beides keine Antwort gibt – braucht es ein ebensolches gar nicht. Ausserdem ist es nicht anwendbar auf ein Schweizer Eigenprodukt, nämlich den nuklearen Heizreaktor. Er gehört laut Vorentwurf zu den «Anlagen mit kleinen oder ungefährlichen Kernmaterialien». Neben einer gemeinsamen Stellungnahme mit anderen Umweltorganisationen hat die SES trotzdem ein eigenes Papier nach Bern geschickt.

gesetz ein Konzept für die dauernde, sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle gewährleisten.

Eventualantrag

1. Sofern dem Hauptantrag der SES nicht oder nur teilweise gefolgt werden sollte, beantragen wir, die einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfes im Sinne der nachstehenden gemeinsamen Stellungnahme von Schweiz. Bund für Naturschutz (SBN), Schweiz. Gesellschaft für Umweltschutz (SGU), SES und WWF Schweiz zu ändern und zu ergänzen. (...)

ca. «(...) Die SES lehnt den Vorentwurf zum Kernenergiegesetz (KEG) vom 1. Oktober 1985 ab und beantragt, diesen von Grund auf neu zu gestalten. Als Richtlinien für ein neues Atomschutzgesetz erachten wir nachstehende Forderungen als zeitgemäss, verhältnismässig und problemgerecht.

Hauptantrag

1. In der Schweiz dürfen keine weiteren Atomkraftwerke und keine nuklearen Heizreaktoren mehr gebaut oder in Betrieb genommen werden.
2. Für die bestehenden Atomkraftwerke wird ein Auslaufprogramm erstellt, damit diese bis etwa zur Jahrtausendwende ausser Betrieb gesetzt werden können. Dazu sind entsprechende Elektrizitätssparmassnahmen vorzusehen.
3. Das neue Atomschutzgesetz soll insbesondere die Sicherheitsanforderungen an Atomanlagen verbessern und den vollständigen Schadenersatz der aufgrund von Atomkraftwerkunfällen verursachten Schäden gewährleisten.
4. In der Eidg. Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen sowie in allen übrigen Kommissionen, welche sich mit Atomenergie und Strahlenschutz befassen, müssen die Natur- und Umweltschutzorganisationen angemessen vertreten sein.
5. Sodann muss das neue Atomschutz-

Begründung

Nach der Atomkraftwerkkatastrophe von Tschernobyl (...) müssen auch die Verantwortlichen in der Schweiz ihre Beurteilung bezüglich der Atomenergie überdenken. Allein die Aussage des KUER- und KAC-Präsidenten, Prof. Dr. Otto Huber, «ich hätte nie geglaubt, dass ein Reaktorenunfall in so grosser Entfernung von der Schweiz eine so grosse Radioaktivität zur Folge haben könnte» (...), zeigt, dass in den Schweizer Sicherheitsgremien von wenig realistischen Annahmen ausgegangen wird.

Auch der Bundesrat hat in seinem Entscheid vom 29. April 1981 in Sachen Betriebsbewilligung für das Atomkraftwerk Gösgen ausgeführt: «So wird behauptet, die Folgen eines schweren Unfalles in einem Kernkraftwerk wögen unvergleichlich viel schwerer als jene etwa von Dammbriichen. Vor allem lasse sich der einmal entstandene Schaden (...) wenn überhaupt, so nur nach längerer Zeit und mit unverhältnismässigem Aufwand beseitigen. Alle diese Darstellungen beruhen indessen zu einem beträchtlichen Teil auf unbewiesenen Behauptungen. Die befürchteten schweren Katastrophen haben sich bei zivilen Atomanlagen dank der Sicherheitsvorrichtungen nicht eingestellt (...).»

Zu den «realistischerweise in Betracht

zu ziehenden Störfällen» (Erläuterungen, S. 17) gehören seit April 1986 auch die Reaktorschmelzunfälle, die sich technisch nicht mehr beherrschen lassen. Damit lassen sich neue Bewilligungen für Atomreaktoren nicht mehr verantworten. Die mit Mühe und Not aufgebaute Hypothese, wonach die schweizerischen Atomkraftwerke sicherer seien als diejenigen in der UdSSR, ist bei kritischer Betrachtung kaum mehr als eine mutige Behauptung. (...)

Die SES wird sich dafür einsetzen, dass nach der Atomkatastrophe von Tschernobyl das Auslaufen des Schweizer Atomprogramms vorbereitet wird. Auf gesetzlicher Ebene ist dazu noch wichtige Arbeit zu leisten: z.B. der Erlass eines Elektrizitätsspargesetzes bzw. Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, eine wesentliche Verbesserung der Alarm- und Notfallschutzorganisation bei den bestehenden Atomanlagen sowie eine verbindliche Lösung des Atommüllproblems.

All diesen echten Problembereichen geht der neue Vorentwurf jedoch systematisch aus dem Weg. Er beschränkt sich auf eine ausführliche Regelung des Bewilligungsverfahrens – ein Gegenstand, der eigentlich vor dem Bau der Schweizer Atomkraftwerke einer genaueren gesetzlichen Verankerung bedurft hätte. Die zentralen Kapitel des Vorentwurfes sind noch auf den Bau weiterer Atomreaktoren zugeschnitten und somit obsolet, da die Erteilung einer Rahmenbewilligung für eines der ursprünglich vorgesehenen Projekte (Graben, Verbois, Rütli) weder zu erwarten noch zu verantworten ist. Dass nukleare Heizreaktoren kleiner Leistung von der Rahmenbewilligungspflicht befreit werden sollen, lässt sich sachlich nicht begründen.

Für Atommülllager sind die Vorschriften des Entwurfes jedoch völlig untauglich. (...)

Die Atomunfallkatastrophe vom 26. April 1986 in Tschernobyl hat nicht nur die Gefährlichkeit der Atomenergie vor Augen geführt. Mehrere hundert Kilometer vom Unfallort entfernt – und auch in der Schweiz – entstanden unmittelbare und mittelbare Schäden. Im Art. 47 Abs. 1 des Vorentwurfes zum KEG wird festgehalten: «Wer radioaktive Abfälle verursacht, muss auf eigene Kosten für ihre sichere Beseitigung sorgen.» Sinngemäss muss dieser Grundsatz in bezug auf die Atomenergie lauten: Wer durch den Bau, Betrieb oder Stilllegung von Atomanlagen mittelbaren oder unmittelbaren Schaden verursacht, muss dafür Schadenersatz leisten. Zweifellos zielt dieser Vorstoss in Richtung des Kernenergiehaftpflichtgesetzes vom 18. März 1983, welches am 1. Januar 1984 in Kraft trat* (...). In diesem Sinne ist auch dieses Gesetz unverzüglich zu ändern

und eine *unbegrenzte und vollständige Haftpflicht für alle Schweizer Atomanlagen festzulegen.*

Wer Schaden verursacht, hat dafür aufzukommen. Dieser uralte Rechtsgrundsatz, welcher grundsätzlich für alle Einwohner dieses Landes gilt und im geltenden Bundesrecht seit jeher verankert ist, verpflichtet jede handlungsfähige Schweizerin und jeden handlungsfähigen Schweizer, für alle durch sie verursachten Schäden einzustehen: «Eine solche Verpflichtung besteht, wie das Bundesgericht mehrfach ausgesprochen hat, wenn jemand (durch unerlaubte Handlung) einen Zustand herstellt, welcher in erkennbarer Weise die Gefahr einer Schädigung anderer bewirkt.» (BGE 21 S. 625; 35 II 440 ff.; 79 II 66 ff.) Eine Haftungsbeschränkung für Atomkraftwerkbetreiber (...) widerspricht nicht nur dem seit Jahrhunderten entwickelten Rechtsempfinden; eine solche Limitierung des Schadenersatzes ist u. E. auch mit dem Rechtsgleichheitsgrundsatz von Art. 4 unserer Bundesverfassung nicht zu vereinbaren. Auch dann nicht, wenn der Staat selbst eine gewisse Haftung auf sich nimmt. Es sei denn, man würde für jeden Bürger und jede Bürgerin dieses Landes auch eine gesetzliche Haftungsbeschränkung einführen... Und nachdem wir besonders nach Tschernobyl gehört haben, wie «sicher» unsere Schweizer Atomanlagen sind, müssen wir uns fragen, wer allenfalls noch gegen eine unbeschränkte Haftung für Schweizer Atomkraftwerke sein könnte. Die AKW-Betreiber müssen ja lediglich ihren Sicherheitsbeteuerungen mehr Glauben schenken...

In der gemeinsamen Stellungnahme der Umweltschutzorganisationen SBN, SES, SGU und WWF Schweiz (...) wird auf die fundamentale Schwäche dieses KEG-Vorentwurfes hingewiesen. Dazu sei noch folgendes erwähnt:

– Bereits bei der Einführung der «friedlichen» Atomenergienutzung wurde auf die Problematik der radioaktiven Abfälle aufmerksam gemacht und eine Kontrolle der «Unschädlichmachung der Abfälle als Bewilligungsvoraussetzung für Reaktoranlagen» vorgeschlagen (vgl. Kelso, Schriftenreihe der juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 25, 1956, S. 8).

– Dennoch wurden bis 1977 weder in den Standortbewilligungen noch in den Baubewilligungen für die Atomkraftwerke die radioaktiven Abfälle erwähnt (vgl. H. Seiler, Das Recht der nuklearen Entsorgung in der Schweiz, Verlag Stämpfli Bern, 1986, S. 21 ff.).

– In der Betriebsbewilligung für das Atomkraftwerk Gösgen vom 29. September 1978 führte das EVED u.a. aus, dass «im Hinblick auf den Zeitbedarf zur Realisation der notwendigen Massnahmen» bis Ende 1985 ein Projekt vor-

zulegen sei, welches für die Entsorgung Gewähr bietet, (Bewilligungsentscheid, S. 44 ff.). Und: «Diese Bewilligung fällt dahin, wenn bis zum 31. Dezember 1985 kein Projekt vorliegt, welches für die sichere Entsorgung und Endlagerung der aus dem Kernkraftwerk Gösgen-Däniken stammenden radioaktiven Abfälle Gewähr bietet und wenn bis dahin die Stilllegung und der allfällige Abbruch des Werkes nicht gewährleistet sind (Bewilligungsentscheid, S. 54).

– Die Betriebsbewilligung vom 15. Februar 1984 enthält wieder die gleiche Formulierung wie diejenige der anderen Werke, d.h. den Termin Gewähr 1985 (ausgenommen Stilllegungsnachweis, den das EVED als erbracht erachtete, vgl. Bewilligungsentscheid, S. 70).

Ist es nicht eigenartig, dass solche Erklärungen und Verfügungen aus dem Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement jeweils einige Monate vor einer wichtigen Volksabstimmung über die Atomenergie erfolgten (1. Atominitiative: 18.2.1979; 2. Atominitiative: 23.9.1984)? In der politischen Diskussion und Meinungsbildung stand (...) das (...) abgegebene Versprechen, die Atomkraftwerke nötigenfalls Ende 1985 stillzulegen, wenn die Entsorgungsfrage nicht gelöst sei. (...)

Wie der Bundesrat am 20. April 1978 vor dem Nationalrat erklärte, müssen wir (...) davon ausgehen, dass «hochradioaktive Abfälle über Jahrtausende zu entsorgen» sind. (...) Wie sieht die entsprechende Regelung aus, wenn der «Verursacher radioaktiver Abfälle» (vgl. Art. 47 Abs. 1 des KEG-Vorentwurfes) in Konkurs gerät?

(...) Die erwähnte Vorlage löst die Verfahrensfragen von gestern. Ihre Sicherheitsphilosophie ist von der heutigen Realität nach Tschernobyl überholt. Den wachsenden Entsorgungsaufgaben von morgen begegnet sie mit völliger Ratlosigkeit. Der Vorentwurf ist damit nicht problemgerecht und zielt an den heutigen Bedürfnissen vorbei.

Weil die Zahl der Bürgerinnen und Bürger dieses Landes, welche sich nach Tschernobyl an die Schweizerische Energie-Stiftung wandten, gross ist und weil es für zahlreiche Mütter und Betroffene unfassbar war, dass die Interessen der Atomwirtschaft offenbar höher eingestuft werden sollen als die Gesundheit und das Leben der Menschen in diesem Land, bitten wir, den Ausstieg aus der gefährlichen Atomenergie unverzüglich zu planen und entsprechend in der Gesetzgebung vorzubereiten. (...)

* Bei einem Grössten Anzunehmenden Unfall (GAU) in der Schweiz würde der Bund 700 Millionen, ein privater Versicherungspool 300 Millionen Franken garantieren. Allein die Sektion Aargau des Verbandes Schweizerischer Gemüseproduzenten hat infolge der Katastrophe von Tschernobyl «Millionenverluste» erlitten.